



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Durchführung von Luftschutzmaßnahmen (Selbstschutz und Erweiterter Selbstschutz) an Schulen in Luftschutzorten I. Ordnung - REM v. 25. 8. 39 -
K I b 8752/30. 6 II., RV, E

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Vertrauensmannes der Lehrgemeinschaft, der auch bemüht sein muß, die Erfahrungen der anderen Hochschulen, etwa auf dem Gebiete des technischen Luftschutzes, durch Einladungen ihrer Fachvertreter zu besonderen Fachvorträgen auszutauschen.

In der Gemeinschaftsvorlesung über chemische Kampfstoffe und die Behandlung von Kampfstoffkrankungen sind u. a. insbesondere folgende Gebiete zu behandeln:

seitens der Vertreter der Medizin und der Veterinärmedizin:

Physiologie und Toxikologie,
Diagnostik,
Behandlung von Kampfstoffkrankungen (Therapie),
Vorbeugungsmittel,
Tiere als Versuchsmaterial;

seitens der Vertreter der Chemie:

Darstellung,
physikalisch-chemische Eigenschaften,
Verwendungsmöglichkeiten,
chemische Erkennungsmöglichkeiten (Analyse),
Vernichtung von Kampfstoffen,
chemische Abwehrmittel,
Schutzmittel;

seitens der Vertreter der Pharmazie und der sonst für dieses Gebiet zuständigen Vertreter:

Chemie und Lebensmittel.

Ich ersuche die Rektoren, mir den Namen des Vertrauensmannes der Lehrgemeinschaft bis zum 1. Januar 1939 anzuzeigen und diesen zu veranlassen, mir nach Ablauf des Sommersemesters 1939 zu berichten, welche Erfahrungen mit dieser Einrichtung gemacht worden sind und in welcher Hinsicht ein weiterer Ausbau erforderlich erscheint.

Dieser Runderlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht. An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der preußischen Wissenschaftsverwaltung, die Unterrichtsverwaltungen der Länder — einschl. Oesterreich —, die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter in Preußen.

Durchführung von Luftschutzmaßnahmen (Selbstschutz und Erweiterter Selbstschutz) an Schulen in Luftschutzorten

I. Ordnung — REM v. 25. 8. 39. — K I b 8752/30. 6. II., RV, E

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe wird in Kürze mit meinem Einvernehmen als Anlage 2 zur Dienstvorschrift LDv. 755 (Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz) eine Verordnung über die Durchführung des Luftschutzes in Schulen und Hochschulen mit einem Anhang: „Richtlinien für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen“ ergehen lassen.

In der Anlage¹⁾ übersende ich eine Entwurfsfassung dieser Richtlinien

¹⁾ Die Anlage ist nicht abgedruckt, da sie durch die Herausgabe der endgültigen Fassung der LDv. 755/2 überholt ist (s. Seite 337).

mit dem Ersuchen, sie — vorbehaltlich einer endgültigen Regelung — unverzüglich für die Schulen aller Art in Luftschutzorten I. Ordnung in Kraft zu setzen und den Schulleitern einen von Ihnen herzustellenden Abdruck der Anlage zu übersenden.

Die Schulleiter sind darauf hinzuweisen, daß alle Maßnahmen im Einvernehmen mit den örtlichen Polizeiverwaltungen als Luftschutzleiter zu treffen sind.

Richtlinien pp. des zivilen Luftschutzes
REM v. 12. 9. 39. — K I b 8750/1. 9. 39 (184)

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt hat mir mitgeteilt, daß in letzter Zeit die Anforderungen der vom Luftfahrtministerium — L.In. 13 — herausgegebenen Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter des zivilen Luftschutzes — auch solcher, die „nur für den Dienstgebrauch“ bestimmt sind — bedeutend zugenommen haben. Um den Geschäftsverkehr zu vereinfachen und Einzelanforderungen in Zukunft zu vermeiden, ersuche ich, die Richtlinien nur noch bei mir, und zwar vierteljährlich zum 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres auf dem Dienstwege anzufordern. Die Bestellung wird dann von mir dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt weitergeleitet werden.

Luftschutz in Schulen: Verantwortung des Schulleiters und allgemeine Aufgabe der Schule — REM v. 30. 10. 39. — K I b 8752/30. 10. 39 (68), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA

Durch meinen Erlaß vom 25. August 1939 — K Ib 8752/30. 6. II, RV, E — haben die Schulleiter in Luftschutzorten I. Ordnung mit den Vorschriften der Anlage 2 zur Dienstvorschrift LDv. 755 und den Richtlinien für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen, deren endgültige Fassung durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zur Zeit noch aussteht, Anweisungen für die Durchführung des Luftschutzes erhalten.

Materielle und organisatorische Vorbereitungen für den Luftschutz der Schulen sind jedoch nicht nur in den Luftschutzorten I. Ordnung, sondern auch in allen anderen Orten (den Luftschutzorten II. und III. Ordnung) notwendig und von den Unterrichtsverwaltungen und Schulaufsichtsbehörden mit allem Nachdruck zu fördern.

Um Zweifel über die Verantwortung des Schulleiters jeder Schule für den Luftschutz der ihm anvertrauten Jugend zu beseitigen, stelle ich folgendes fest und ersuche, diese Grundsätze sofort in geeigneter Form allen Schulleitern Ihres Geschäftsbereichs nochmals bekannt zu geben:

1. **Hauptaufgabe** jedes Schulleiters ist die verantwortliche **Vorsorge** dafür, daß die **Führung der Schuljugend** für den Luftschutzernstfall organisatorisch aufs beste vorbereitet wird.

Was im Einzelfall in dieser Beziehung vorzubereiten ist, in welcher Weise und durch wen die Vorbereitungen am zweckmäßigsten zu treffen sind,